

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Hans H e i n r i c h ,

Fritz E n g e l ,

Dr. Walther G ü n t h e r ,

Friedel S u s s e t .

Zur Verhandlung über den Antrag der Thüringischen Regierung  
auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Z w e i W e l t e n ”

der Firma Bayerische Film G.m.b.H. in München durch die Film-  
prüfstelle München erschienen :

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde :  
Oberregierungsrat P e i p e l m a n n ,

2. für die Firma : Dr.iur.W. F r i e d m a n n und  
Prof.Dr. Ritter v. E b e r l e i n .

Der Verhandlung wohnten mit Genehmigung des Vorsitzenden  
Vertreter der „ Lichtbildbühne „, des „ Filmkuriers“, des „Ber-  
liner Tageblatts“ und der B.S.-Korrespondenz bei.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Thüringischen Ministeriums des Innern  
vom 2. Oktober 1930 wurde von dem Erschienenen zu 1 begründet.

Der Erschienenen zu 2 äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Der Widerrufs Antrag des Thüringischen Ministeriums  
des Innern vom 2. Oktober 1930 - III A II 168 - wird  
zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

*E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .*

I. *Der Bildstreifen, der im Kriegsjahr 1917 in einer russisch-polnischen Grenzstadt spielt, hat nach der zutreffenden Beschreibung im Vorderurteil folgenden Inhalt :*

*In dem von oesterreichischen Truppen besetzten Ort kommt es zu Gewalttätigkeiten gegen die Juden. Der Sohn des Kommandanten, Oberleutnant von Kaminsky, der Befehl erhalten hat, die Ordnung wieder herzustellen, befreit Esther, die Tochter des jüdischen Uhrmachers Goldscheider, aus den Klauen eines Rohlings. Goldscheiders Sohn Nathan wird im Strassenkampf als Unbeteiligter getötet. Sein Vater lässt sich dazu hinreissen, den Offizier zu schmähen und tötlich anzugreifen. Sein Groll verschärft sich, als ihm der Offizier wegen des tötlichen Angriffs fünf Tage Arrest sudiktirt. In der folgenden Nacht müssen die Oesterreicher die Stadt räumen. Oberleutnant v. Kaminsky, der die Nacht mit einer Soubrette des Fronttheaters in einem Gasthaus zugebracht hat, gewahrt beim Erwachen den Einsug der Russen. Bei dem Versuch, sich durchzuschlagen, tötet er einen der Feinde, wird aber selbst von Pferde geschossen und bleibt verwundet vor dem Hause Goldscheiders liegen. Esther bringt den Ohnmächtigen ins Haus und verbirgt ihn unter Mithilfe ihres Vaters vor den nachforschenden Russen, der ihn für seinen Sohn Nathan ausgibt. Zwischen dem Offizier und Esther entspinnt sich ein Liebesverhältnis, Goldscheider denunziert den Offizier bei dem russischen Ortskommando, um seine Tochter zu retten. Das Schreiben gerät, da die Russen inzwischen wieder abgesogen sind, in die Hände des oesterreichischen Obersten. Der*

*Oberleutnant*

Oberleutnant besteht dem Obersten, seinem Vater, gegenüber auf der Heirat. Erst als der Oberst droht, den Vater der Jüdin auf Grund des Briefes aburteilen und standrechtlich erschliessen zu lassen, versiohtet der Oberleutnant auf die geliebte.

II,

Die Thüringische Regierung hat auf Grund von § 4 des Reichslichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 den Widerruf des Bildstreifens beantragt und bis zur Entscheidung über den Widerrufsanspruch seine Vorführung im Lande Thüringen auf Grund von §§ 27 I und 32 der Thüringischen Landesverwaltungsordnung vorläufig verboten.

Der Bildstreifen ist nach Ansicht der Thüringischen Regierung geeignet, die öffentliche Ordnung und Sicherheit und das deutsche Ansehen zu gefährden. Zur Begründung wird auf die an die Thüringischen Behörden erlassene Verfügung vom 2. Oktober verwiesen; darin heisst es :

„ Der Bildstreifen spielt in Galizien während des Krieges und hat eine Liebesgeschichte zum Inhalt. Dabei wird die Umwelt jüdischer Kleinbürger und oesterreichischer Offiziere einandergegenübergestellt in einer Weise, dass der Eindruck erweckt werden soll, die Juden seien gegenüber den Offizieren die besseren Menschen. Die oesterreichischen Offiziere werden als disziplinos und pflichtvergessen geschildert. Dadurch wirkt der Bildstreifen als Hetzfilm; er ist geeignet, in Deutschland und im Ausland als Hetze gegen das Offizierkorps der uns ehemals verbündeten oesterreichischen Armee und unmittelbar auch der deutschen Armee zu wirken und damit das deutsche Ansehen zu gefährden. Dieser

Inhalt

Inhalt des Bildstreifens muss den schärfsten Widerspruch hervorrufen. Es ist, wie dies auch aus Zuschriften an das Ministerium hervorgeht, zu besorgen, dass diese Widersprüche gegen den Inhalt des Bildstreifens bei dessen Vorführung zu Störungen der Vorführung und damit zur Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit führen".

Der Vertreter der Thüringischen Regierung hat in der mündlichen Verhandlung noch ausgeführt, dass die Hetzfilm-eigenschaft des Bildstreifens vor allem aus der Darstellung des Oberleutnants hervorgehe, der als disziplinos, cynisch, grausam und pflichtvergessen geschildert werde und nur wenige sympathische Züge aufweise. Dass es sich um einen oesterreichischen Offizier handele, sei gegenüber der Waffenbrüderschaft der oesterreichischen und der deutschen Armee im Kriege, auf die auch der Bildstreifen wiederholt anspiele, bedeutungslos. Diese Darstellung lasse, insbesondere im Ausland, den Schluss zu, als sähen wir selbst die Offiziere als pflichtvergessen und disziplinos an.

Der Thüringische Vertreter beantragte für den Fall, da ein Vollverbot nicht ergehe, wenigstens die Zulassung der Bildfolgen zu widerrufen, die eine Gegenüberstellung des Leichenbegängnisses und der religiösen Feier der Juden mit dem Casinofest enthalten, weil ihnen vermöge ihrer Gegensätzlichkeit eine besondere Hetzwirkung zukomme.

III. Der Widerrufs Antrag der Thüringischen Regierung ist an sich zulässig, aber nicht begründet:

Der Antrag verkennt, dass in dem Bildstreifen nicht

die

die oesterreichische Armee als solche, vielmehr das *E i n -*  
*s e l s o h i o k s a l* eines Angehörigen dieser Armee,  
des Oberstensohnes und Oberleutnants von Kaminsky, zur  
Darstellung gelangt, wie es ebensogut an einem Angehörigen  
der russischen Armee wie desjenigen einer anderen Armee hätte  
aufgeseigt werden können. Keinem Beschauer dieses Bildstrei-  
fens wird es einfallen - die antragstellende Landeszentral-  
behörde hat das Verbot *o h n e* vorherige Besichtigung er-  
lassen, - für das ehrlose Verhalten des Offiziers gegenüber  
dem Judennädchen die Armee verantwortlich zu machen, der er  
angehört. Dasselbe gilt von der im Widerrufsantrag ange -  
zogenen Disziplinlosigkeit des Oberleutnants ( Akt V, Titel  
24), die übrigens schon deshalb geringer zu bewerten ist,  
weil er vor seinem Fortgang mit der Soubrette die Waage an  
den Fernsprecher setzt und somit die Nachrichtenübermitte -  
lung sichert. Für alles dies ist nur der Offizier selbst  
verantwortlich. Deshalb wird er auch wie der Vertreter der  
Thüringischen Regierung es ausgedrückt hat, als „ disiplin-  
los, synisch, grausam und pflichtvergessen " geschildert, wo-  
durch erst sein ehrloses Verhalten im weiteren Verlauf der  
Handlung verständlich wird. Ausgleichend wirkt die Objek-  
tivität des Obersten, der seinem Sohn gegenüber sich in die  
Lage des alten Goldscheider versetzt und sogar dessen Ver-  
halten verteidigt. ( „ Dieser Mann empfindet von seinem  
Standpunkt aus genau dasselbe wie ich. Der Zweck heiligt  
die Mittel, also ist das, was Dir als blosser Denunziation  
erscheint, in Wahrheit nur verzweifelter Ausbruch einer Vater-  
liebe" - Akt I, Titel 23 - ) .

Unter

Unter diesen Umständen kann der Bildstreifen weder als Hetzfilm angesprochen werden, noch ist er - ganz abgesehen davon, dass er oesterreichische Verhältnisse der Vergangenheit behandelt - geeignet, das deutsche Ansehen zu gefährden. Nach Ansicht der Oberprüfstelle trifft auch die Auffassung nicht zu, dass der Bildstreifen die Juden als bessere Menschen darstelle und der Verherrlichung des Judentums diene. Goldscheider wird weineidig ( Akt VII, Titel 9-14 ) und begeht die gemeine Denunziation an dem Offizier, den er erst gerettet hat ( Akt IX, Titel 5 ff). Beides ist nicht geeignet, für diese der „ Zwei Welten “ zu werben. Licht und Schatten sind in diesem Bildstreifen vielmehr gleich verteilt und es trifft auf ihn das Abschiedswort des Oberleutnants v. Kaminsky zu dem alten Goldscheider zu : „ Wir sind quitt “ ( Akt I, Titel 34). Beide Welten, zwischen denen die Vaterliebe Goldscheiders und des alten Obersten die Brücke bildet, gehen aus dem Bildstreifen in gleicher Weise belastet hervor.

IV.

Ein Bildstreifen ist nach ständiger Rechtsprechung der Oberprüfstelle geeignet, die öffentliche Ordnung zu gefährden, wenn durch seine Vorführung die unmittelbare Gefahr besteht, dass seine öffentliche Aufführung *s u d a u e r n d e n* Störungen der öffentlichen Ordnung Anlass gibt. ( Urteile vom 24. August 1922, 12. März, 21. Juli 1923, 23. Dezember 1924, 22. April 26. September 1925, 18. März, 1. Juli 1926 und 15. März 1930-Nr. 77, 17, 49, 583, 181, 446, 201, 581 und 243). Eine unmittelbare Gefährdung im Sinne dieser ~~Begriffs~~Bestimmung liegt, was von der Oberprüfstelle bereits durch ihre, den gleich gelagerten

Bildstreifen

Bildstreifen „Nathan der Weise“ behandelnde Entscheidung vom 28. Dezember 1922 - Nr. 100 - festgestellt und seitdem von ihr in konstanter Rechtsprechung aufrecht erhalten worden ist, nur dann vor, wenn die zu erwartenden Störungen sich aus dem *J n h a l t* des Bildstreifens selbst ergeben. Sie dürfen nicht willkürlich von aussen in die Vorführung hineingetragen werden (§ 1 Abs. 2 Satz 4 des Lichtspielgesetzes.) Das aber ist, wie oben ausgeführt, vorliegend der Fall.

Aufgabe der Thüringischen Polizeibehörden wird es sein, etwaigen Störungen, die von aussen in die Vorführung des Bildstreifens hineingetragen werden oder durch Kundengebungen für und wider seine Tendenz entstehen, durch ausreichenden Schutz der den Bildstreifen aufführenden Lichtspieltheater vorzubeugen und sie zu beseitigen (Urteile der Oberprüfstelle vom 12. Juli 1926, 22. März 1928 und 15. März 1930 - Nr. 581, 204 und 247).

V. Damit rechtfertigt sich die Abweisung des von der Thüringischen Regierung gestellten Haupt- und Hilfsantrags, die gemäss § 5 der Gebührenordnung zum Lichtspielgesetz gebührenfrei zu geschehen hatte.

Beglaubigt:

*Fischer*

Regierungsoberinspektor.



*Bege*